



79-7089

Amtsgericht Mitte

Im Namen des Volkes

Urteil gem. § 313a ZPO

Geschäftsnummer: 7 C 3064/14

zugestellt an :

In dem Rechtsstreit

der Frau

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

g e g e n

1. den H
2. die H
3. die K

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin ,

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 7, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, im schriftlichen Verfahren am 31.07.2014, bei dem Schriftsätze bis zum 30.06.2014 eingereicht werden konnten, durch den Richter Dr.

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin weitere 78,90 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13. März 2014 zu zahlen.

2. Die Beklagten haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Nachdem die Klage hinsichtlich der Hauptsache und den Nebenforderungen teilweise zurückgenommen bzw. teilweise übereinstimmend für erledigt erklärt worden ist, war nur noch über ausstehende vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten sowie die Kosten zu entscheiden.

Die insoweit zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagten als Gesamtschuldner auf Zahlung restlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 78,90 € aus Verzug, § 286 Abs. 1 BGB. Bei der Berechnung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten war von einem Gegenstandswert in Höhe von 9.956,53 € auszugehen.

Bei vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ist stets der Gegenstandswert zugrunde zu legen, der der berechtigten Schadensersatzforderung entspricht. Kostenerstattung aufgrund des materiellrechtlichen Kostenerstattungsanspruchs kann der Geschädigte vom Schädiger nämlich grundsätzlich nur insoweit verlangen, als seine Forderung diesem gegenüber objektiv auch berechtigt war (BGH, Urteil vom 18.01.2005, Az.: VI ZR 73/04; zitiert nach juris). Nach Auffassung des Gerichts ergibt sich der Gegenstandswert vorliegend aus dem Wiederbeschaffungswert ohne Abzug des Restwertes. Denn die anwaltlichen Gebühren für die vorgerichtliche Tätigkeit bei der Unfallschadenregulierung richten sich nach der Höhe des Schadens, wie er dem Geschädigten zum Unfallzeitpunkt entstanden ist. Daher ist auf den Wiederbeschaffungswert des beschädigten Fahrzeugs abzustellen, ohne dass ein zu realisierender oder realisierter Restwert abzuziehen ist. Insoweit handelt es sich um die außergerichtliche Gebührenbemessung, so dass es auf erfolgte Zahlungen oder eintretende Zahlungsströme nicht ankommt (vgl. AG Wesel, Urteil vom 25.03.2011, Az.: 27 C 32/10; AG Aalen, Urteil vom 07.05.2013, Az.: 30 C 103/12 m.w.N.).

Bei einem Gegenstandswert von 9.956,53 € unter Berücksichtigung einer 1,3 Geschäftsgebühr (725,40 €) zuzüglich Kostenpauschale von 20,00 € (Nr. 7002 VV RVG) und 19 % Umsatzsteuer ergeben sich Rechtsanwaltskosten in Höhe von 887,03 €. Hierauf zahlte die Beklagte einen Betrag von 808,13 €, so dass eine Differenz von 78,90 € verblieb.

Der Zinsanspruch beruht auf Verzug, § 286 Abs. 1 BGB. Die Zinshöhe richtet sich nach § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91a, 269 Abs. 3 S. 3 ZPO. Danach waren der Beklagten die Kosten des gesamten Rechtsstreits nach billigem Ermessen aufzuerlegen. Denn diese wäre voraussichtlich unterlegen. Die fällige Klageforderung ist erst nach Anhängigkeit bzw. Rechtshängigkeit ausgeglichen worden, so dass die Beklagten die diesbezüglichen Kosten zu tragen haben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts bzw. die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert, § 511 Abs. 4 Nr. 1 ZPO.

Dr.